

Stadt Lohne · Postfach 13 69 · 49380 Lohne

Vogtstraße 26	49393 Lohne
Postfach 13 69	49380 Lohne
Zentrale	04442/886-0
Telefax	04442/886-8500
Internet	http://www.lohne.de
E-Mail	rathaus@lohne.de
Auskunft erteilt	Frau Kolhoff
Durchwahl	04442 886-1015
E-Mail	kathrin.kolhoff@lohne.de

25.10.2021

Einladung

zur **Sitzung des Rates**
am **Mittwoch**, den **03.11.2021**, um **17:00 Uhr**
Ratssaal 128

Da es sich um die erste Ratssitzung in der neuen Wahlperiode handelt, soll vor Beginn der Sitzung um 16:45 Uhr ein Gemeinschaftsfoto gemacht werden. Hierfür bitte ich Sie um pünktliches Erscheinen.

Außerdem ist vorgesehen, alle Mitglieder des Rates einzeln zu portraituren, um bei Bedarf über einheitliche Fotos zu verfügen und die Ratsmitglieder auf der Homepage der Stadt Lohne darstellen zu können. Um die Fotografie-Abläufe zu regeln und übermäßige Wartezeiten zu vermeiden, bitte ich um pünktliches Erscheinen.

Zur Überbrückung der Zeit zwischen Fotografie und Sitzungsbeginn wird im Foyer ab 15.00 Uhr Gelegenheit geboten, sich bei einer Tasse Kaffee auf die neue Wahlperiode einzustimmen und insbesondere für die neuen in den Rat gewählten Ratsfrauen und Ratsherren ein erstes Kennenlernen zu fördern.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der öffentlichen Bekanntgabe, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
Vorlage: 10/016/2021
2. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren
Vorlage: 10/017/2021
3. Wahl der/des Ratsvorsitzenden
Vorlage: 10/018/2021
4. Beschlussfassung über die Stellvertretung der/des Ratsvorsitzenden
Vorlage: 10/019/2021
5. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
Vorlage: 10/020/2021

6. Bekanntgabe der Fraktionen und Gruppen sowie ihrer Stärke
Vorlage: 10/021/2021
7. Beschluss über die Erhöhung der Anzahl der Beigeordneten
Vorlage: 10/022/2021
8. Bildung des Verwaltungsausschusses und Bestimmung der Stellvertreter der Beigeordneten
Vorlage: 10/023/2021
9. Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Bürgermeisters
Vorlage: 10/024/2021
10. Antrag der SPD-Fraktion gem. § 56 NKomVG auf Einrichtung eines 5. Fachausschusses unter der Bezeichnung "Ausschuss für Natur- Umwelt- und Klimaschutz"
Vorlage: 10/033/2021
11. Bildung der Fachausschüsse
Vorlage: 10/025/2021
12. Bildung von Kommissionen und Entsendung von Vertretern der Stadt Lohne in Einrichtungen und Kommissionen
Vorlage: 10/026/2021
13. Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit des Bürgermeisters
Vorlage: 11/014/2021
14. Bestimmung des Tages der Bürgermeisterwahl 2022
Vorlage: 10/030/2021

Gerdsmeyer

Stadt Lohne

Der Bürgermeister

Vorlage

Vorlage Nr.: 10/016/2021

Federführung: Abt. 10 - Haupt-/Schul- und Kulturabteilung	Datum: 16.09.2021
Verfasser: Kathrin Kolhoff	AZ: 1/10/Kol

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
RAT	03.11.2021	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der öffentlichen Bekanntgabe, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Sachverhalt:

Nach einer Begrüßung der Anwesenden durch den Bürgermeister wird die Sitzung bis zur Wahl des Ratsvorsitzenden gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) durch das älteste anwesende und hierzu bereite Ratsmitglied (Altersvorsitzenden) geleitet.

Das vom Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters festgestellte älteste und bereite Ratsmitglied übernimmt die Sitzungsleitung und stellt die genannten Einzelheiten fest.

Gerdesmeyer

Stadt Lohne

Der Bürgermeister

Vorlage

Vorlage Nr.: 10/017/2021

Federführung: Abt. 10 - Haupt-/Schul- und Kulturabteilung	Datum: 16.09.2021
Verfasser: Kathrin Kolhoff	AZ: 1/10/Kol

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
RAT	03.11.2021	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren

Sachverhalt:

Gemäß § 60 NKomVG werden die Ratsmitglieder vom Bürgermeister in der ersten Sitzung nach der Wahl förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Sofern kein Bürgermeister im Amt ist, wird die Verpflichtung von der oder dem ältesten anwesenden hierzu bereiten Abgeordneten vorgenommen (§ 60 S. 2 NKomVG).

Allen Ratsmitgliedern wird vor der Sitzung eine Textausgabe des NKomVG ausgehändigt, aus der der Inhalt der in den §§ 40 Amtsverschwiegenheit, 41 Mitwirkungsverbot und 42 Vertretungsverbot genannten Bestimmungen ersichtlich ist. Die Bestätigung über die Pflichtenbelehrung und Verpflichtung wird anschließend im Umlaufverfahren bestätigt.

Gerdesmeyer

Stadt Lohne

Der Bürgermeister

Vorlage

Vorlage Nr.: 10/018/2021

Federführung: Abt. 10 - Haupt-/Schul- und Kulturabteilung	Datum: 16.09.2021
Verfasser: Kathrin Kolhoff	AZ: 1/10/Kol

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
RAT	03.11.2021	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Wahl der/des Ratsvorsitzenden

Sachverhalt:

Erst nach der Wahl des Ratsvorsitzenden ist der Rat als handlungsfähiges Organ konstituiert. Die Wahl des Ratsvorsitzenden leitet der Altersvorsitzende, der um Vorschläge bittet.

Für das Wahlverfahren gelten die Regeln der §§ 61 und 67 NKomVG. Einer Vorberatung der Wahl durch den Verwaltungsausschuss bedarf es nicht. Der Ratsvorsitzende wird aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren gewählt, so dass für diese Position der Bürgermeister nach § 45 Abs. 1 Satz 3 NKomVG nicht in Betracht kommt.

Für die Wahl des Ratsvorsitzenden können nach § 56 NKomVG von jedem Ratsmitglied, also auch vom Bürgermeister, sowie von Fraktionen und Gruppen Vorschläge unterbreitet werden. Nach der Wahl übernimmt der Ratsvorsitzende vom Altersvorsitzenden den Vorsitz.

Gerdesmeyer

Stadt Lohne

Der Bürgermeister

Vorlage

Vorlage Nr.: 10/019/2021

Federführung: Abt. 10 - Haupt-/Schul- und Kulturabteilung	Datum: 16.09.2021
Verfasser: Kathrin Kolhoff	AZ: 1/10/Kol

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
RAT	03.11.2021	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Beschlussfassung über die Stellvertretung der/des Ratsvorsitzenden

Sachverhalt:

An die Wahl des/der Ratsvorsitzenden schließt sich nach § 61 Abs. 1 Satz 3 NKomVG der Beschluss über seine Stellvertretung an. Dieser Beschluss kann durch Abstimmung nach § 66 NKomVG erfolgen.

Gerdsmeyer

Stadt Lohne

Der Bürgermeister

Vorlage

Vorlage Nr.: 10/020/2021

Federführung: Abt. 10 - Haupt-/Schul- und Kulturabteilung	Datum: 16.09.2021
Verfasser:	AZ: 1/10/Kol

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
RAT	03.11.2021	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Beschlussfassung über die Geschäftsordnung

Sachverhalt:

Der Rat gibt sich nach § 69 NKomVG eine Geschäftsordnung. Diese soll insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverhalten enthalten. Die Geschäftsordnung wird vom Rat für die Dauer der Wahlperiode beschlossen. Die bisherige Geschäftsordnung verliert daher mit Ablauf des Monats Oktober 2021 ihre Gültigkeit.

Bis jetzt war es üblich, dass der neu gewählte Rat zunächst die Fortgeltung der Geschäftsordnung beschlossen hat, um arbeitsfähig zu bleiben. Die derzeit geltende Geschäftsordnung wurde erst im März 2021 aktualisiert und neu gefasst. Der Rat könnte daher zunächst für die neue Wahlperiode deren Fortgeltung beschließen.

Sofern sich zu einem späteren Zeitpunkt ein Änderungsbedarf abzeichnet, kann dann über eine Anpassung an veränderte Verhältnisse entschieden werden.

Gerdesmeyer

Stadt Lohne

Der Bürgermeister

Vorlage

Vorlage Nr.: 10/021/2021

Federführung: Abt. 10 - Haupt-/Schul- und Kulturabteilung	Datum: 16.09.2021
Verfasser: Kathrin Kolhoff	AZ: 1/10/Kol

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
RAT	03.11.2021	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Bekanntgabe der Fraktionen und Gruppen sowie ihrer Stärke

Sachverhalt:

Vor der Bildung des Verwaltungsausschusses sind von den Fraktionen und Gruppen deren Mitglieder zu benennen. Zwei oder mehr Ratsmitglieder gemeinsamer politischer Grundanschauungen – zumeist einer Partei – können sich gemäß § 57 NKomVG mit dem Ziel politischer Zusammenarbeit zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.

Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlags gewählt wurden. Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen und fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung, die auch eine schriftliche Mitteilung vorsieht. Der Bürgermeister kann wegen der gebotenen politischen Neutralität nicht Mitglied einer Fraktion oder Gruppe sein.

Die Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen geben die Bildung einschließlich der Vorsitz- und Stellvertreterbenennung in der Ratssitzung bekannt.

Die Bildung der Fraktionen und Gruppen sowie deren Stärke einschließlich der Bestimmung der Vorsitzenden sowie ihrer Stellvertreter werden vom Stadtrat festgestellt.

Gerdsmeyer

Stadt Lohne

Der Bürgermeister

Vorlage

Vorlage Nr.: 10/022/2021

Federführung: Abt. 10 - Haupt-/Schul- und Kulturabteilung	Datum: 14.10.2021
Verfasser: Kathrin Kolhoff	AZ: 1/10/Kol

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
RAT	03.11.2021	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Beschluss über die Erhöhung der Anzahl der Beigeordneten

Sachverhalt:

Nach § 74 Abs. 2 S. 1 NKomVG beträgt die Zahl der Beigeordneten in Gemeinden, deren Vertretung 26 bis 36 Abgeordnete hat, 6. Seit der Wahlperiode 1986 hat der Rat der Stadt Lohne stets von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses um 2 auf 8 Beigeordnete zu erhöhen. § 74 Abs. 2 S. 2 NKomVG sieht auch weiterhin für Gemeinden zwischen 16 und 44 Ratsmitgliedern vor, dass der Rat für die Dauer der Wahlperiode die Anzahl der Beigeordneten um zwei erhöht.

Zum 01.11.2021 wurde eine Änderung des NKomVG dahingehend beschlossen, dass die Berechnung der Sitzverteilung von Hare/Niemeyer auf das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt umgestellt wird.

Die Sitze werden demnach auf die Fraktionen und Gruppen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch die Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben (vgl. § 75 i. V. m. § 71 NKomVG).

Bei 6 Beigeordneten ergibt sich die folgende Sitzverteilung:

CDU	4 Sitze
SPD	1 Sitz
UBG	1 Sitz

Die GRÜNEN und ProWald für Natur- und Klimaschutz könnten nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 71 Abs. 3 Nr. 1 NKomVG ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden.

Bei 8 Beigeordneten ändert sich die Verteilung der Sitze wie folgt:

CDU	5 Sitze
SPD	2 Sitze
UBG	1 Sitz

Die GRÜNEN und ProWald für Natur- und Klimaschutz könnten auch in diesem Fall nach

nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 71 Abs. 3 Nr. 1 NKomVG ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden.

In der Vergangenheit hat der Rat die Erhöhung von 6 auf 8 Beigeordnete als effizient betrachtet.

Gert Kühling
Allgemeiner Vertreter
des Bürgermeisters

Stadt Lohne

Der Bürgermeister

Vorlage

Vorlage Nr.: 10/023/2021

Federführung: Abt. 10 - Haupt-/Schul- und Kulturabteilung	Datum: 14.10.2021
Verfasser: Kathrin Kolhoff	AZ: 1/10/Kol

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
RAT	03.11.2021	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Bildung des Verwaltungsausschusses und Bestimmung der Stellvertreter der Beigeordneten

Sachverhalt:

Der Verwaltungsausschuss besteht nach § 74 Abs. 1 NKomVG aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten sowie ggf. aus Ratsmitgliedern mit beratender Stimme gemäß § 71 Abs. 3 S. 1 NKomVG. Hierbei handelt es sich um Vertreter der Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 71 Abs. 2 und 3 kein Sitz entfallen ist.

Für die 6 bzw. 8 Beigeordneten (abhängig vom Beschluss zu TOP 7) sowie ggf. die beratenden Mitglieder und deren Vertreter werden von den Vorsitzenden der Fraktionen / Gruppen deren Vertreter/innen benannt. Für die Besetzung des Verwaltungsausschusses gelten gemäß § 75 NKomVG die Regelungen wie für die Besetzung der Ausschüsse, die in § 71 Abs. 2 und 3 NKomVG aufgeführt sind.

Für die Beigeordneten und die beratenden Mitglieder ist jeweils ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen. Stellvertreter derselben Fraktion oder Gruppe vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, kann eine zweite Stellvertretung bestimmt werden.

Nach Benennung der Positionen stellt der Stadtrat die Besetzung des Verwaltungsausschusses, die Sitzverteilung und die Ausschussberechnung einschließlich der Vertretungsregelung nach § 71 Abs. 4 NKomVG durch Beschluss fest.

Gert Kühling
Allgemeiner Vertreter
des Bürgermeisters

Stadt Lohne

Der Bürgermeister

Vorlage

Vorlage Nr.: 10/024/2021

Federführung: Abt. 10 - Haupt-/Schul- und Kulturabteilung	Datum: 16.09.2021
Verfasser: Kathrin Kolhoff	AZ: 1/10/Kol

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
RAT	03.11.2021	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Bürgermeisters

Sachverhalt:

Die Wahl des/r ehrenamtlichen Stellvertreters/in des Bürgermeisters setzt die Bildung des Verwaltungsausschusses voraus, weil diese gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG vom Rat in der ersten Sitzung aus den Beigeordneten gewählt werden.

Die stellvertretenden Bürgermeister vertreten diesen bei der repräsentativen Vertretung der Kommune, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses sowie bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses. Der Rat kann bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wählen und darf auch eine Reihenfolge bestimmen. Für die Wahl vorschlagsberechtigt ist jedes Ratsmitglied und jede Fraktion oder Gruppe.

Die Stellvertreter werden einzeln oder im Block mehrheitlich vom Rat gewählt. Sie vertreten den Bürgermeister im Verhinderungsfall, welcher von diesem festgestellt wird.

Gerdsmeyer

Stadt Lohne

Der Bürgermeister

Vorlage

Vorlage Nr.: 10/033/2021

Federführung: Abt. 10 - Haupt-/Schul- und Kulturabteilung	Datum: 15.10.2021
Verfasser: Kathrin Kolhoff	AZ: 1/10/Kol

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
RAT	03.11.2021	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag der SPD-Fraktion gem. § 56 NKomVG auf Einrichtung eines 5. Fachausschusses unter der Bezeichnung "Ausschuss für Natur- Umwelt- und Klimaschutz"

Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 15.10.2021 gem. § 56 NKomVG den Antrag auf Einrichtung eines 5. Fachausschusses unter der Bezeichnung „Ausschuss für Natur-, Umwelt- und Klimaschutz“ gestellt.

Begründet wird der Antrag damit, dass die Themen um Natur-, Umwelt- und Klimaschutz in Lohne immer wichtiger werden. Bisher wurden Angelegenheiten zu den Themen Natur, Umwelt und Nachhaltigkeit im Bau-, Verkehrs-, Planungs- und Umweltausschuss beraten. Seitens der SPD-Fraktion wird es, auch aufgrund der langen Tagesordnungen und Sitzungsverläufe als erforderlich angesehen, einen eigenständigen Umweltausschuss zu bilden, damit die genannten Themenblöcke mit nötiger Sorgfalt und Wichtigkeit beraten werden können, auch unter Berücksichtigung dessen, dass die Ziele des beschlossenen Klimaschutzkonzeptes bis 2045 mit unterschiedlichen Maßnahmen erreicht werden sollen.

Beschlussvorschlag:

Über den Antrag der SPD-Fraktion ist zu beraten und zu entscheiden.

Gerdemeyer



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
STADTRATSFRAKTION LOHNE

SPD - Stadtratsfraktion, Kettelerstraße 40, 49393 Lohne

Bürgermeister
Tobias Gerdesmeyer
Vogtstraße 26
49393 Lohne

Fraktionsvorsitzender
Eckhard Knospe

Kettelerstraße 40
49393 Lohne

Telefon: 04442/2942
E-Mail: eckhard@knospe-lohne.de

www.spd-lohne.de

Lohne, 15.10.2021

Antrag gem. § 56 NKomVG

Die SPD-Fraktion stellt den Antrag auf Einrichtung eines 5. Fachausschusses unter der Bezeichnung „Ausschuss für Natur-, Umwelt- und Klimaschutz“.

Die Beratung und Beschlussfassung sollen in der nächsten Sitzung des Stadtrates stattzufinden, spätestens in der am 03.11.2021

Begründung:

In den Zeiten des Klimawandels und verstärkten Artensterbens werden die Themen um Natur-, Umwelt- und Klimaschutz in Lohne immer wichtiger. Das in der Stadtratssitzung am 14.10.2021 beschlossene Klimaschutzkonzept für die Stadt Lohne hat u.a. das Ziel, die Klimaneutralität bis spätestens 2045 zu erreichen. Dieses Ziel ist verbunden mit einer Vielzahl an unterschiedlichsten Maßnahmen.

Nachhaltigkeit und umweltgerechtes Handeln muss für die Stadt Lohne selbstständig werden. Derzeit werden Anträge sowie Anfragen zu den komplexen Themen Natur, Umwelt und Nachhaltigkeit im Bau-, Verkehrs-, Planungs- und Umweltausschuss behandelt. Bedingt durch eine häufig überfrachtete Tagesordnung, verbunden mit einer sehr großen Komplexität einzelner Themenblöcke, kommen die Beratungen unter natur-, umwelt- und klimapolitischen Gesichtspunkten oftmals viel zu kurz und sind daher nicht zeitgemäß.

Mit einem Umweltausschuss würde die Kompetenz der Ratsmitglieder in Umweltfragen gebündelt und es entstünde ein Gremium mit echten Befugnissen und stärker Handlungsfähigkeit.

Deshalb fordert die SPD-Fraktion einen eigenständigen Ausschuss, in dem die Natur-, Umwelt- und Klimaschutzbelange ausführlich analysiert und mit nötiger Sorgfalt und Wichtigkeit beraten werden.

Eckhard Knospe
Fraktionsvorsitzender

Stadt Lohne

Der Bürgermeister

Vorlage

Vorlage Nr.: 10/025/2021

Federführung: Abt. 10 - Haupt-/Schul- und Kulturabteilung	Datum: 16.09.2021
Verfasser: Kathrin Kolhoff	AZ: 1/10/Kol

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
RAT	03.11.2021	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage Bildung der Fachausschüsse

Sachverhalt:

Der Rat kann nach § 71 NKomVG aus der Mitte der Ratsmitglieder beratende Ausschüsse bilden. Dabei legt er auch die Zahl der Sitze in den Ausschüssen fest.

Zum 01.11.2021 wurde eine Änderung des NKomVG dahingehend beschlossen, dass die Berechnung der Sitzverteilung von Hare/Niemeyer auf das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt umgestellt wird.

Die Sitze werden demnach auf die Fraktionen und Gruppen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch die Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben (vgl. § 75 i. V. m. § 71 NKomVG).

Sofern die bisherige Anzahl der Ausschuss-Sitze von 14 beibehalten wird, ergibt sich die folgende Sitzverteilung:

CDU	9
SPD	3
GRÜNE	0 bzw. 1 nach Losverfahren
UBG	1 bzw. 2 nach Losverfahren
ProWald für Natur- und Klimaschutz	0 bzw. 1 nach Losverfahren

Sofern die GRÜNEN und/oder ProWald für Natur- und Klimaschutz nach dem Losverfahren über die Zuteilung des 14. Sitzes keinen Sitz errungen wurde, kann gem. § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG ein Mitglied mit beratender Stimme entsandt werden (Grundmandat).

Nachdem Anzahl, Mitgliederzahl und Aufgabenbereiche der Fachausschüsse bestimmt sind, benennen die Fraktionen die Ausschussmitglieder. Für die Vertretungsregelung gilt § 23 Abs. 3 der GO.

Nach § 71 Abs. 5 NKomVG kann der Rat beschließen, neben den Ratsmitgliedern andere Personen ohne Stimmrecht in die Ausschüsse zu berufen. Bisher gehörte dem Bau-, Verkehrs-, Planungs- und Umweltausschuss ein nicht dem Rat angehörendes, nicht stimmbe-

rechichtiges Mitglied zur Stärkung der Belange des Natur- und Umweltschutzes an. Soweit hierfür eine Person bereits namentlich vorgeschlagen werden kann, könnte der Rat in dieser Sitzung eine Berufung beschließen.

Bezüglich des für Schulangelegenheiten und des für Jugendangelegenheiten zuständigen Fachausschusses gelten besondere gesetzliche Regelungen.

Dem Schulausschuss gehören nach § 110 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes mindestens je ein Vertreter der Lehrer, der Eltern und der Schüler an. Die vorschlagsberechtigten Gremien – Stadtelternrat, Stadtschülerrat und die Lehrpersonalräte – müssen sich nach Ablauf ihrer Amtszeit zunächst noch neu konstituieren und werden anschließend umgehend um die Benennung eines Vertreters sowie eines Stellvertreters gebeten. Die Vorschläge sind bindend. Sofern am 03.11.2021 noch keine Vertreter benannt werden können, stellt der Rat die Ausschussbesetzung hinsichtlich dieser Mitglieder in einer späteren Sitzung fest.

Für den Ausschuss für Jugend, Familien, Senioren und Soziales gilt § 13 des Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG). Danach gehören dem Jugendausschuss als beratende Mitglieder Personen an, die von den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (Träger der Kindertagesstätten und Stadtjugendring) vorgeschlagen sind. Bisher waren dies eine Vertreterin der Kindergartenleitungen, der Elternvertreter der Kindergärten und ein Vertreter des Stadtjugendringes. Außerdem gehörte der Vorsitzende des Seniorenbeirates dem Jugendausschuss als beratendes Mitglied an. Soweit Personen bereits namentlich benannt werden können, könnten diese ebenfalls in dieser Sitzung bestätigt werden.

Die Vorsitzenden der Fachausschüsse werden nach dem in § 71 Abs. 7 NKomVG vorgeschriebenen Verfahren bestimmt. Die Verteilung der Vorsitze erfolgt im sogenannten Zugreifverfahren nach d´Hondt, wobei die Fraktion oder Gruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen den gewünschten Ausschussvorsitz benennt. Bezüglich der Ausschussbildung und der Vorsitzbeanspruchung sind vorherige Abstimmungen der Fraktionen und Gruppen zu empfehlen.

Der Rat stellt anschließend die Bildung und Zusammensetzung der Fachausschüsse durch Beschluss fest.

Gert Kühling
Allgemeiner Vertreter
des Bürgermeisters

Stadt Lohne

Der Bürgermeister

Vorlage

Vorlage Nr.: 10/026/2021

Federführung: Abt. 10 - Haupt-/Schul- und Kulturabteilung	Datum: 16.09.2021
Verfasser: Kathrin Kolhoff	AZ: 1/10/Kol

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
RAT	03.11.2021	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Bildung von Kommissionen und Entsendung von Vertretern der Stadt Lohne in Einrichtungen und Kommissionen

Sachverhalt:

Mit Beginn der Wahlperiode am 0.11.2021 sind wiederum in der konstituierenden Sitzung des Rates verschiedene Gremien mit Vertretern der Stadt Lohne zu besetzen. Einzelheiten hierzu wurden den Fraktionen zuvor bekannt gegeben.

Gerdsmeyer

Stadt Lohne

Der Bürgermeister

Vorlage

Vorlage Nr.: 11/014/2021

Federführung: Abt. 11 - Personalabteilung	Datum: 19.10.2021
Verfasser: Jannis Niehaus	AZ: 10/60 Ni

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
RAT	03.11.2021	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit des Bürgermeisters

Sachverhalt:

Ein Beamter gilt gemäß § 22 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) als entlassen, wenn ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn begründet wird. Nach § 30 Abs. 1 des Nds. Beamtengesetzes (NBG) stellt die oberste Dienstbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 BeamtStG sowie den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest.

Mit dem Beginn der neuen Wahlperiode wurde für den jetzigen Bürgermeister, Herrn Gerdesmeyer, als Landrat ein Beamtenverhältnis auf Zeit beim Landkreis Vechta begründet. Oberste Dienstbehörde ist der Rat der Stadt Lohne.

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass bezüglich Tobias Gerdesmeyer zum 01.11.2021 ein neues Beamtenverhältnis auf Zeit (Landrat) beim Landkreis Vechta begründet wurde und er demzufolge zum 31.10.2021 aus dem Dienst der Stadt Lohne ausscheidet und das Beamtenverhältnis auf Zeit entsprechend endet.

Kühling
Allgemeiner Vertreter
des Bürgermeisters

Stadt Lohne

Der Bürgermeister

Vorlage

Vorlage Nr.: 10/030/2021

Federführung: Abt. 10 - Haupt-/Schul- und Kulturabteilung	Datum: 13.10.2021
Verfasser: Kathrin Kolhoff	AZ: 1/10/Kol

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
RAT	03.11.2021	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Bestimmung des Tages der Bürgermeisterwahl 2022

Sachverhalt:

Die laufende Amtszeit des Bürgermeisters endet mit Ablauf des 31.10.2021.

Nach § 45b Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) bestimmt die Vertretung den Wahltag der einzelnen Direktwahl. Nach § 80 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) findet die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden statt.

Die Wahl kann bis zu drei Monate später oder früher stattfinden, wenn nur dadurch die gemeinsame Durchführung mit einer anderen Wahl ermöglicht wird.

Im Jahr 2022 wird im Herbst (der genaue Wahltag ist noch nicht bestimmt) die Wahl des nächsten Niedersächsischen Landtags durchgeführt. Eine gemeinsame Durchführung beider Wahlen ist demnach nicht möglich.

Für die Direktwahl bestimmt § 45b Abs. 3 NKWG, dass eine ggf. durchzuführende Stichwahl am zweiten Sonntag nach dem Tag der Direktwahl stattfindet.

Vor dem Hintergrund, dass im April Schulferien sind und auch die Urlaubszeit beginnt, wird empfohlen, die Wahl bereits am 06.03.2022 zu terminieren, sodass auch eine Stichwahl im März stattfinden kann.

Die Wahlleitung macht den Tag der Direktwahl und einer etwaigen Stichwahl spätestens am 64. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt. Zugleich fordert sie zur Einreichung der Wahlvorschläge auf und gibt die Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge öffentlich bekannt.

Das weitere Verfahren und die weiteren Fristen richten sich nach § 45i NKWG i. V. m. § 21 NKWG.

Beschlussvorschlag:

Der Tag für die Wahl des Bürgermeisters im Jahr 2022 wird auf den 6. März 2022 festgelegt.
Eine etwaige Stichwahl findet am 20. März 2022 statt.

Gert Kühling
Allgemeiner Vertreter
des Bürgermeisters